

Satzung

§ 1 Sitz und Zweck

(1) Der Schachbezirk Hamm (SBH) hat seinen Sitz in Hamm/Westfalen.

(2) Der SBH ist Mitglied im Deutschen Schachbund e.V. (DSB) durch den Schachbund Nordrhein-Westfalen e.V. (SBNRW) und den Schachverband Ruhrgebiet e.V. (SVR).

(3) Der Schachbezirk Hamm pflegt und fördert den Sport, hier das Schachspiel (als eine sportliche Disziplin), das im besonderen Maße geeignet ist, der geistigen und charakterlichen Entwicklung zu dienen, sorgt in seinem Bereich für die Durchführung von Wettkämpfen, Lehrgängen und Veranstaltungen und bemüht sich insbesondere um die Hinführung von Jugendlichen zum Schachsport als sinnvolle Freizeitgestaltung.

(4) Der Schachbezirk Hamm ist parteipolitisch, konfessionell und weltanschaulich neutral. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) Der Schachbezirk Hamm verfolgt ausschließlich und unmittelbar Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Seine Organe arbeiten ehrenamtlich. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Seine Mitglieder erhalten (weder Gewinnanteile noch sonstige Zuwendungen) keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. aus seinen Mitteln. Er darf weder Einzelpersonen noch Organisationen durch zweckfremde Ausgaben oder unverhältnismäßige Vergütungen begünstigen.

§ 2 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Schachbezirks Hamm sind Schachvereine und Schachabteilungen von Sportvereinen einschließlich ihrer Einzelmitglieder.

(2) Die Jugend des Schachbezirks Hamm ist in der Schachbezirksjugend Hamm (SBJH) zusammengeschlossen. Die Schachjugend führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

(3) Schachvereine und Schachabteilungen können unter folgenden Voraussetzungen Mitglied im Schachbezirk Hamm werden:

1. wenn ihr Vereinssitz im räumlichen Bereich des Schachbezirks Hamm liegt oder unmittelbar an diesen angrenzt.

2. sie müssen mindestens neun Einzelmitglieder aufweisen,

3. in ihrer Satzung muss bestimmt sein, dass sie mit ihren Einzelmitgliedern Mitglied im Schachbezirk Hamm und den übergeordneten Schachorganisationen sind,

4. ihre Satzung darf den Satzungen der übergeordneten Schachorganisationen nicht widersprechen,

5. sie müssen als gemeinnützig anerkannt sein,

6. sie müssen ihre Mitglieder der Deutschen Sporthilfe e.V. gemeldet haben,

7. sie müssen einen schriftlichen Aufnahmeantrag mit Satzung, Gründungsprotokoll, Mitgliederliste und Nachweis der Meldung zur Deutschen Sporthilfe e.V. gegen Empfangsquittung beim Vorsitzenden oder Geschäftsführer abgeben.

* Der Bezirksvorstand muss innerhalb von vier Wochen über die Aufnahme entscheiden. Gegen die Ablehnung kann die nächste Mitgliederversammlung angerufen werden.

(4) Fusionen sind unter Vorlage der Fusionssatzung und der Protokolle der Mitgliederversammlungen dem Vorsitzenden anzuzeigen. Sie werden bei Eingang bis Ende Juni für das folgende Spieljahr wirksam. Spielberechtigungen bleiben erhalten.

(5) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt. Dieser kann nur gegenüber dem Vorsitzenden schriftlich unter Vorlage des Protokolls der Mitgliederversammlung mit drei Monaten Frist zum Jahresende erklärt werden.

(6) Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss (§ 3.4 dieser Satzung).

§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder haben das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und durch ein Einzelmitglied als Delegierten das Stimmrecht auszuüben.

(2) Die Mitglieder haben das Recht auf Teilnahme am Spielbetrieb, an Lehrgängen und Veranstaltungen nach Maßgabe der hierfür geltenden Bestimmungen und Ausschreibungen.

(3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die festgesetzten Beiträge zu zahlen; Satzungen, Ordnungen und Organbeschlüsse zu befolgen; die Interessen und das Ansehen des Schachbezirks Hamm zu wahren und die Rechte anderer Mitglieder zu achten.

(4) Pflichtverletzungen – auch durch Einzelmitglieder – kann der Vorstand durch Rüge, Ruhen von Mitgliedschaftsrechten, in schweren Fällen mit Ausschluss ahnden. Gegen den Ausschluss kann die Mitgliederversammlung angerufen werden. Zum Ausschluss ist eine zwei Drittel Mehrheit erforderlich. Betroffenen ist vorher Gehör zu gewähren.

§ 4 Organe

Die Aufgaben des Schachbezirks Hamm werden wahrgenommen durch:

4.1 die Mitgliederversammlung,

4.2 den Vorstand,

4.3 den Spielausschuss.

§ 5 Mitgliederversammlung

(1) Der Vorsitzende des Schachbezirks Hamm lädt jährlich mindestens einmal die Vereine und Vorstandsmitglieder zu einer Mitgliederversammlung ein. Er hat dabei eine Frist von vier Wochen einzuhalten und die Tagesordnung bekanntzugeben.

(2) Jeder Verein wird durch eines seiner Einzelmitglieder als Delegierten vertreten. Dieser hat je zehn angefangene Einzelmitglieder eine Stimme.

(3) Jede ordentliche Mitgliederversammlung regelt insbesondere folgende Aufgaben in ausschließlicher Zuständigkeit:

1. Entgegennahme und Erörterung der Berichte der Vorstandsmitglieder, und der Kassenprüfer,

2. Entlastung und Wahl des Vorstands,

3. Wahl der Mitglieder des Spielausschusses,

4. Wahl der Kassenprüfer

5. Festsetzung von Beiträgen, Regel- und Höchstbußen oder sonstigen Entgelten für immer regelmäßig wiederkehrende Leistungen des Schachbezirks Hamm,

6. Genehmigung der Jahresabrechnung und des Haushaltsplans,

7. Erlass und Änderung der Satzung, Finanz-, Geschäfts- und Turnierordnung,

8. Entscheidung über Anträge des Vorstandes oder von Mitgliedern.

(5) Auf Verlangen von drei Vorstandsmitgliedern oder fünf stimmberechtigten Vereinen des Bezirks, hat der Vorsitzende innerhalb von acht Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Ladungsfrist beträgt drei Wochen.

(6) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen gefasst. Änderungen einer Ordnung, sofern nicht anders bestimmt und die vorzeitige Abwahl von Gewählten, bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegeben, gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet.

§ 6 Der Vorstand

(1) Der Vorstand des Schachbezirks Hamm setzt sich zusammen aus dem / der:

1.1 1.Vorsitzenden,

1.2 2.Vorsitzenden,

1.3 Geschäftsführer(in),

1.4 Kassenleiter(in),

1.5 1.Spielleiter(in),

1.6 2.Spielleiter(in),

1.7 Jugendvorsitzenden,

1.8 Leiter(in) für Damenschach,

1.9 Leiter(in) der Öffentlichkeitsarbeit,

1.10 Leiter(in) für Breitensport.

(2) Mit Ausnahme von 6.1.1 mit 6.1.4 darf eine Person mehrere Ämter wahrnehmen.

(3) Der 1.Vorsitzende - im Verhinderungsfall der 2.Vorsitzende - vertritt den Schachbezirk Hamm gerichtlich und außergerichtlich. Der Verhinderungsfall braucht nicht nachgewiesen werden.

(4) Der Vorstand regelt alle Angelegenheiten des Schachbezirks Hamm, für die nicht die Mitgliederversammlung oder der Spielausschuss zuständig sind. Er kann Aufgaben übertragen.

§ 7 Der Spielausschuss

(1) Der Spielausschuss des Schachbezirks Hamm besteht aus den beiden Spielleitern, dem Jugendvorsitzenden, zwei ordentlichen und fünf stellvertretenden Mitgliedern.

(2) Der Spielausschuss entscheidet nach Maßgabe der Turnierordnungen.

§ 8 Wahlen

(1) Mit Ausnahme des Jugendvorsitzenden werden alle Organmitglieder und Kassenprüfer für die Dauer eines Jahres gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Jugendvorsitzende wird von der Jugendversammlung des Bezirks gewählt.

(3) Auf Antrag eines stimmberechtigten Teilnehmers muss geheim gewählt werden.

(4) Bei vorzeitigem Ausscheiden und bei Nichterfolgen einer Wahl kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzperson wählen.

§ 9 Ehrungen

(1) Der Schachbezirk Hamm vergibt für langjährige Mitgliedschaft in einem Schachverein und für besondere Verdienste Ehrennadeln. Die silberne Ehrennadel des Bezirks wird für eine 20-jährige und die goldene Ehrennadel für 35-jährige Mitgliedschaft vergeben.

(2) Ehrungen dieser Art müssen vom Vorstand des entsprechenden Vereins beantragt werden. Ein Nachweis ist beizufügen.

§ 10 Auflösung und Verschmelzung

(1) Über Auflösung und Verschmelzung entscheidet eine ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung mit drei Viertel der möglichen Stimmen. Zu ihr ist ein Vertreter des Schachverbandes Ruhrgebiet e.V. einzuladen.

(2) Bei einer Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke vorhandenes Vermögen fällt dem SBNRW zu mit der Auflage, es zur Förderung des Schachsports im Bereich des Schachbezirks Hamm zu verwenden.

Zur weiteren Regelung seiner Arbeit gibt sich der Schachbezirk Hamm eine Geschäfts-, Finanz- und Turnierordnung.

§ 12 Änderung der Satzung

Änderungen dieser Satzung können nur in einer ordentlichen oder einer, eigens zu diesem Zweck außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller abgegeben, gültigen Stimmen beschlossen werden.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 20.Juni 1998 in 59199 Bönen mit sofortiger Wirkung in Kraft.

(Stand: 18. Juli 2016)